



Probezeitgespräch

Grundlagen

Art. 18 PersG
Art. 20 PersG

PHB 80.3

PHB SG: 80.14
vom: 01.05.2025
Ersetzt: 80.14
vom: 01.02.2025

Grundsatz

Die Einarbeitung von Mitarbeitenden beinhaltet eine Probezeit. Gegen Ende dieser Probezeit sollte die Einarbeitung abgeschlossen werden. Die neu eingetretenen Mitarbeitenden müssen Gelegenheit erhalten, ihre Probezeit Revue passieren zu lassen. Ausserdem müssen wir uns als Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt dazu äussern, ob die Probezeit bestanden ist. Das Probezeitgespräch gehört damit zum Abschluss der Einarbeitungsphase.

Zusatz

[80.14 Formular Probezeitgespräch durch die vorgesetzte Person und Einführungsbeurteilung durch mitarbeitende Person](#)